

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 18/8299 –

### Voraussetzungen zur Genehmigung des Haushalts des Landkreises Germersheim

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8299** – vom 11. Dezember 2023 hat folgenden Wortlaut:

Auf die Frage, warum der Haushalt des Landkreises Germersheim abgelehnt wurde, während der Haushalt Freisbachs hätte genehmigt werden können, antwortet der Innenminister in Drucksache 18/8198, dass das Verfahren zum Haushalt des Landkreises Germersheim bei der ADD unabhängig vom Verfahren zum Haushalt der Ortsgemeinde Freisbach bei der Kreisverwaltung Germersheim sei.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern gelten für die ADD andere Kriterien bei der Genehmigung von Kreishaushalten als für die Kreisverwaltungen bei der Genehmigung von Gemeindehaushalten?
2. Welche Kriterien sind ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit eines Kreishaushaltes?
3. Muss ein Kreishaushalt immer ausgeglichen sein, um genehmigt werden zu können?
4. Inwiefern ist der Betrag eines Defizits relevant?
5. Inwiefern ist die ADD verpflichtet, die verwaltungspolitischen Einschätzungsprärogativen eines Kreistages, die Erwägungen zur Zweckmäßigkeit seiner Entscheidungen und den in der Ermessensverwaltung bestehenden Spielraum der Kreisverwaltung zu respektieren (vgl. Antwort zu Frage 3 in Drucksache 18/8198)?
6. Was war ausschlaggebend für die Ablehnung des Haushaltsentwurfs des Landkreises Germersheim?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 05.01.2024**  
**18/8471**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

5. Januar 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
betr. „Voraussetzungen zur Genehmigung des Haushalts des Landkreises  
Germersheim“  
- Drucksache 18/8299 -

Zu Frage 1:

Für die kommunalaufsichtliche Prüfung von Kreishaushalten gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen wie für die kommunalaufsichtliche Prüfung von Gemeindehaushalten. Im Übrigen entscheidet jede Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Ein in der Frage suggerierter kausaler Zusammenhang zwischen den Genehmigungsverfahren der Haushalte besteht nicht.

Zu Frage 2:

Zum einen prüft die Aufsichtsbehörde, ob im Rahmen der Haushaltssatzung Rechtsverstöße, insbesondere solche gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 93 Gemeindeordnung (GemO), vorliegen. Zum anderen hat sie zu prüfen, ob die Haushaltssatzung im Sinne von § 95 Abs. 4 GemO genehmigungspflichtige Bestimmungen enthält. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Aufsichtsbehörde der erforderlichen Genehmigungen.



Zu Frage 3:

Auch für Kreishaushalte gilt das Gebot des Haushaltsausgleichs (§§ 93 Abs. 4 GemO, 18 Abs. 1 und 2 GemHVO). Bei Verstößen gegen dieses Gebot entscheidet die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob sie rechtsaufsichtliche Maßnahmen nach den §§ 121 ff. GemO ergreift. Auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs. 18/7990 (Drs. 18/8198) wird verwiesen.

Zu Frage 4:

Die Relevanz der Höhe eines Defizitbetrages wird von der jeweiligen Aufsichtsbehörde nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens beurteilt.

Zu Frage 5:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Kommunalaufsichtsbehörde über den Landkreis Germersheim ist im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gesetzlich dazu verpflichtet, die verwaltungspolitischen Einschätzungsprärogativen der kommunalen Gremien, die Erwägungen zur Zweckmäßigkeit ihrer Entscheidungen und den in der Ermessensverwaltung bestehenden Spielraum der Gemeindeverwaltung zu respektieren. Sie hat diesen Erwägungen im Zuge ihrer Entscheidung über den Haushaltsplan des Landkreises angemessen Platz einzuräumen, etwa wenn es darum geht, die Genehmigung für eine Kreditaufnahme in voller bzw. nur teilweiser Höhe oder unter gewissen Auflagen zu erteilen. Hierunter kann etwa die Maßgabe fallen, einen Konsolidierungsplan zu entwickeln und umzusetzen, der geeignet ist, durch konkrete Maßnahmen zur Einnahmensteigerung und zur Ausgabensenkung innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums den Haushaltsausgleich herbeizuführen.



Zu Frage 6:

Mit Schreiben vom 12. Januar 2023 hat die Kreisverwaltung Germersheim die vom Kreistag in der Sitzung am 12. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der ADD vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Da sowohl Ergebnis- als auch Finanzhaushalt nicht den erforderlichen Ausgleich aufwiesen, wurden mit Schreiben vom 23. Januar 2023 im Rahmen eines Aufklärungsersuchens weitere Informationen angefordert.

Aufgrund weiterhin bestehenden Aufklärungsbedarfs wurde nach Erhalt der Stellungnahme des Landkreises vom 13. Februar 2023 erneut ein Aufklärungsersuchen mit Schreiben vom 08. März 2023 an den Landkreis übermittelt. Mit den jeweiligen Aufklärungsersuchen wurde die Frist nach § 62 Abs. 1 Satz 2 und 4 LKO unterbrochen, die gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4 LKO erst nach Vorlage aller erbetenen Unterlagen jeweils in einer neuen Frist von zwei Monaten resultierte. Mit Schreiben vom 30. März 2023 wurden vom Landkreis aktualisierte Haushaltsunterlagen vorgelegt.

Nach Überprüfung der Haushaltsansätze und weiteren Haushaltsberatungen hat der Kreistag am 27. März 2023 eine geänderte Haushaltssatzung und einen geänderten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Danach waren sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2023 ausgeglichen. Daher wurden mit Verfügung vom 9. Mai 2023 die beantragten Genehmigungen im Wesentlichen erteilt.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2023, bei der ADD eingegangen am 20. Oktober 2023, hat die Kreisverwaltung Germersheim die vom Kreistag in der Sitzung am 5. September 2023 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 zur Prüfung vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Darin ist es dem Landkreis nicht gelungen, den Haushaltsausgleich zu erreichen. Um ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wurde der Landkreis mit Schreiben vom 2. November 2023 aufgefordert darzulegen, aus welchen Gründen der Haushaltsausgleich nicht erreicht wurde.



Dem ist der Landkreis mit Schreiben vom 24. November 2023, bei der ADD eingegangen per E-Mail am selben Tag, nachgekommen. Das inhaltliche Vorbringen aus diesem Schreiben wird derzeit geprüft und findet Eingang in die Entscheidung der ADD.



Michael Ebling